

Auch über die Produktionsverlagerung entscheidet der zuständige Minister, wenn sie zwischen Betrieben und Kombinatn seines Verantwortungsbereiches oder zwischen örtlichgeleiteten Betrieben und Kombinatn des betreffenden Zweiges durchgeführt wird. Der Minister entscheidet auch über Produktionsverlagerungen in Betriebe und Kombinate seines Verantwortungsbereiches in Übereinstimmung mit dem Minister, aus dessen Verantwortungsbereich die Produktion abgegeben werden soll. Wenn die Produktionsverlagerung Auswirkungen auf das Territorium hat, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzuholen. Der Minister ist dafür verantwortlich, daß mit der Produktionsverlagerung die Deckung des Bedarfs in Sortiment, Qualität und Termin gesichert wird.

Wenn zwischen den beteiligten Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes keine Einigung über eine beabsichtigte Produktionseinstellung oder -Verlagerung erzielt wird, so entscheidet der Leiter des zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission (§ 4 Abs. 5 u. § 12 Abs. 4 der genannten VO).

Die angeführten Regelungen gelten für die Produktion von Erzeugnissen sowie für Leistungen durch zentral- und örtlichgeleitete Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, der Wasserwirtschaft, der Nahrungsgüterwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie für Leistungen der Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens und der Landwirtschaft, die für die industrielle Produktion anderer Bereiche erbracht werden.

### 10.5.3. *Staatliche Bauaufsicht und technische Überwachung*

Eine wichtige Rolle spielt das Verwaltungsrecht in bezug auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Prozeß der gesellschaftlichen Produktion. Es wirkt darauf ein, daß notwendige produktions- und sicherheitstechnische Erfordernisse in den verschiedenen Bereichen der Produktion beachtet und durchgesetzt werden. Spezifische Organe des Staatsapparates sind dazu mit besonderen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet, die der Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Produktionsprozeß dienen.

Solche Organe sind die Staatliche Bauaufsicht, das Staatliche Amt für Technische Überwachung, die Energieinspektion (vgl. VO über die Energiewirtschaft in der DDR — Energie-VO — vom 9. 9.1976, GBl. I 1976 Nr. 38 S. 441), die Staatliche Lagerstätteninspektion (vgl. VO über die Staatliche Lagerstätteninspektion vom 18.12.1974, GBl. I 1975 Nr. 6 S. 125), das Amt für Preise beim Ministerrat der DDR (vgl. Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der DDR — Beschluß des Ministerrates vom 19. 2.1976, GBl. I 1976 Nr. 15 S. 217), die Staatliche Bahnaufsicht (vgl. VO über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichts-VO — vom 22.1. 1976, GBl. I 1976 Nr. 3 S. 33), das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (vgl. Statut des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 16 S. 301), das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR (vgl. Statut des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR — Beschluß